

JURISTISCHE RUNDSCHAU

1993

April

Heft 4, S. 133

Euthanasie im Krankenhaus

— Tötungskriminalität zwischen Sterbehilfe und Mord —*

Von Professor Dr. *Winrich Langer*, Marburg

Die sich in jüngster Zeit häufenden Nachrichten über gezielte Tötungen Schwerstkranker oder Sterbender durch medizinisches Hilfspersonal in Krankenhäusern und Pflegeheimen legen die Annahme nahe, daß von dieser Form der Tötungskriminalität bis jetzt nur die Spitze des Eisbergs sichtbar geworden ist, während das wahre Ausmaß der bisherigen Praxis und der künftigen Gefahren vielleicht vereinzelt geahnt, jedenfalls aber vom öffentlichen Bewußtsein verdrängt worden ist.

Der dem hier zu besprechenden Urteil des Bundesgerichtshofes zugrunde liegende Sachverhalt erhellt schlaglichtartig, wie weit die von bestimmten Massenmedien gepflegte Sprachverwirrung bereits zur Begriffsverwirrung und in deren Gefolge zum Abbau des Bewußtseins von der Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens geführt hat.

Materiell-rechtlich ging es für den Bundesgerichtshof zum einen darum, durch sein Urteil die gezielte Tötung unheilbar Kranker und Sterbender aus Mitleid (sog. Euthanasie) unmißverständlich in ihrem Charakter als Tötungsverbrechen aufzuweisen und sie damit zugleich begrifflich scharf von der Sterbehilfe als dem erlaubten und häufig sogar rechtlich gebotenen tätigen Beistand für einen Menschen in der Phase seines Sterbens zu unterscheiden (A).

Da das Mitleid den Euthanasietäter im Regelfall zu einer heimlichen Tötung seines wehrlosen Opfers veranlaßt, hatte der Bundesgerichtshof zum anderen zu klären, ob in Anbetracht seiner bisherigen Auslegung des Merkmals „heimtückisch“ in § 211 StGB solche Tötungen als Mord zu beurteilen sind (B).

A. Euthanasie als Tötungsverbrechen

I. Terminologische Vorklärungen zu „Euthanasie“ und „Sterbehilfe“

Die zuweilen harten Auseinandersetzungen in der Strafrechtswissenschaft, in denen um die richtige Beurteilung von Euthanasie und Sterbehilfe gerungen wird, beruhen zum (wenn auch kleineren) Teil bereits auf einem ungeklärten und damit zwangsläufig unterschiedlichen Sprachgebrauch und sind insoweit unnötig. Bevor man sich auf diesem Problemfeld den Fragen der Begriffsbildung und der Systematik zuwendet, empfiehlt es sich deshalb, die Terminologie festzulegen, mit deren Hilfe man sich um eine Lösung bemühen wird. Zwar ist es der Macht des jeweiligen Autors entzogen, ob seine Terminologie übernommen wird (er kann dieses Anliegen lediglich durch einen der Umgangssprache nahen Gebrauch der Ausdrücke zu fördern versuchen), aber wegen der von ihm erbrachten sprachlichen Klärung trifft dann nicht ihn die Verantwortung für jene unnötigen Kontroversen.

Fragt man mit dem Ziel einer solchen Klärung nach der allgemeinen Bedeutung des Ausdrucks „Euthanasie“, dann erhält man z. B. vom DUDEN zwei verschiedene Angaben: Euthanasie meint zum einen „Erleichterung des Sterbens, bes. durch Schmerzlinderung mit Narkotika“, zum anderen die „beabsichtigte Herbeiführung des Todes bei unheilbar Kranken durch Anwendung von Medikamenten“¹.

Da es sich hier um zwei grundlegend divergierende Fallgestalten handelt, die beide strafrechtlich relevant werden können, erscheint es zur Vermeidung von Verwechslungen als geboten, das Wort „Euthanasie“ für seine Verwendung im Strafrecht auf eine der beiden Bedeutungen zu beschränken. Weil sich für die zuerst genannte Bedeutung der deutsche Ausdruck „Sterbehilfe“ sprachlich geradezu aufdrängt, während für die zweite Bedeutung ein anderes Wort nicht ersichtlich ist, soll im folgenden unter „Euthanasie“ — immer noch vorbegrifflich — nur die beabsichtigte Tötung unheilbar Kranker und Sterbender verstanden werden.

II. Die strafrechtliche Beurteilung der Euthanasie durch den Bundesgerichtshof

In dem vom Bundesgerichtshof zu entscheidenden Fall hatte die Angeklagte, eine Fachschwester für Anästhesie und Intensivpflege, in der Intensivstation eines Krankenhauses neben anderen, während ihres Dienstes begangenen Tötungshandlungen fünf schwerstkranken Patienten heimlich tödliche Injektionen verabreicht und sie auf diese Weise absichtlich getötet, um ihnen aus Mitleid weiteres, von ihr als sinnlos angesehenes Leiden und einen Todeskampf zu ersparen, obwohl weder die Patienten noch deren Angehörige darum gebeten hatten. Das Landgericht hatte die Angeklagte insoweit wegen Totschlags in fünf Fällen verurteilt.

1. Der *Bundesgerichtshof* fand hierin keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten. Seine Gründe dafür erschöpfen sich in der dem Urteil für die Veröffentlichung auch als Leitsatz beigegebenen Feststellung: „Auch bei aussichtsloser Prognose darf Sterbehilfe nicht durch gezieltes Töten, sondern nur entsprechend dem erklärten oder mutmaßlichen Patientenwillen durch die Nichteinleitung oder den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen geleistet werden, um dem Sterben — ggf. unter wirksamer Schmerzmedikation — seinen natürlichen, der Würde des Menschen gemäßen Verlauf zu lassen.“

2. Bei der *rechtlichen Würdigung* dieser Entscheidung wird man nach Ergebnis und Gründen differenzieren müssen.

Dem Bundesgerichtshof ist im *Ergebnis*, d. h. in seiner Beurteilung der Euthanasie als vorsätzliche Tötungsstraf Tat, nachdrücklich zuzustimmen. Seine auf den ersten Blick triviale Feststellung, daß man auch einen unheilbar Kranken nicht gezielt töten darf, versteht sich in der gegenwärtigen geistigen Situation eben nicht mehr von selbst, so daß eine solche Bekräftigung keineswegs überflüssig ist. Den strafrechtlichen Schutz der Höchstwerte unserer Verfassung durch medienwirksame Angriffe zu unterhöhlen, gilt derzeit als liberal und fortschrittlich.

* Zum Urteil des BGH vom 8.5.1991 — 3 StR 467/90 — LG Wuppertal, siehe in diesem Heft S. 167 ff.

¹ DUDEN, Fremdwörterbuch (5. Aufl., 1990), 233.